



Kommissionsreglement

vom 24. November 2015
in Vollzug ab 1. Januar 2016

Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form verfasst. Es gilt analog für die weibliche oder eine Mehrzahl von Personen.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeines	
Anwendungsbereich	1
Arten von Kommissionen	2
II. Gemeinsame Bestimmungen	
Wahl	3
Amtsdauer	4
Organisation	5
Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl	6
Sitzungsrhythmus	7
Traktandierung	8
Sitzungsleitung	9
Beschlussfassung	10
Protokollführung	11
Ausstandspflicht	12
Verschwiegenheit	13
Sitzungsgeld	14
Berichterstattung	15
III. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	16

Gestützt auf Art. 15 d) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 erlässt der Kirchenverwaltungsrat folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Anwendungsbereich Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen der Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach.

Art. 2

Arten von Kommissionen Die Katholische Kirchgemeinde Region Rorschach verfügt über
 a) ständige Kommissionen und
 b) nichtständige Kommissionen
 des Kirchenverwaltungsrates, der Pfarreiräte oder des Pastoralteams.

Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung.

Nichtständige Kommissionen sind Spezialkommissionen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.

Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

Wahl Der Kirchenverwaltungsrat wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

Die Wahl durch den Kirchenverwaltungsrat erfolgt auf Vorschlag der Ratsmitglieder, der Pfarreiräte, des Pastoralteams oder der Vollversammlung vorgenannter Gremien.

Art. 4

Amtsdauer Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer fällt mit der Legislatur des Kirchenverwaltungsrates zusammen. Wiederwahl ist möglich.

Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder auf die entsprechende Dauer eingesetzt. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.

Art. 5

<i>Organisation</i>	<p>Der Kirchenverwaltungsrat bestimmt den Präsidenten für die von ihm eingesetzten Kommissionen.</p> <p>Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p> <p>Art. 6</p>
<i>Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl</i>	<p>Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sowie die Mitgliederzahl der vom Kirchenverwaltungsrat eingesetzten Kommissionen werden auf einem separaten Dokument ausgewiesen und dem Einsetzungsbeschluss beigelegt.</p> <p>Art. 7</p>
<i>Sitzungsrhythmus</i>	<p>Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Drei Kommissionsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Art. 8</p>
<i>Traktandierung</i>	<p>Die Kommissionsmitglieder erhalten die Traktandenliste mindestens drei Tage vor der Sitzung.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> <p>Art. 9</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	<p>Der Präsident leitet die Sitzung.</p> <p>Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident die Sitzungsleitung.</p> <p>Art. 10</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Art. 11</p>
<i>Protokollführung</i>	<p>An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens</p> <ul style="list-style-type: none">a) die anwesenden Mitglieder;b) die Traktanden;c) die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge;d) die Sitzungsdauer. <p>Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.</p>

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Ein unterzeichnetes Protokoll ist dem Aktuariat des Kirchenverwaltungsrates einzureichen.

Art. 12

Ausstandspflicht

Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es selbst oder ihm nahestehende Personen am Beschluss ein unmittelbares Interesse haben.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet der Präsident.

Art. 13

Verschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, zu schweigen.

Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.

Art. 14

Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 40.- pro angefangener Sitzungsstunde.

Der Vorsitzende und der Protokollführer erhalten zusätzlich Fr. 50.- pro Sitzung.

Keine Entschädigungen erhalten Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach von über 50 Stellenprozenten stehen.

Das Sitzungsgeld ist jährlich mit der Finanzverwaltung abzurechnen.

Art. 15

Berichterstattung

Die Kommissionen können über ihre Tätigkeiten im Amtsbericht der Kirchgemeinde Bericht erstatten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.